

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1978, LGBL. für Wien Nr. 4/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. Ernennungen,
2. Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
3. Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
4. Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,
5. Aufschiebung des Übertritts in den Ruhestand,
6. Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes."

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zuständig sind

1. die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;

2. die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 67 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes."
3. Dem § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
"Organisatorische Änderungen der Inspektionsbezirke während der Funktionsperiode der Leistungsfeststellungskommission sind unbeachtlich."
4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Zuständig sind
 1. der Stadtschulrat für Wien
 - a) für Maßnahmen gemäß § 78 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
 - b) zur vorläufigen Suspendierung,
 - c) zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 - d) zur Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission,
 - e) zum Vollzug von Disziplinarstrafen;
 2. die Disziplinarcommission
zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung in erster Instanz;
 3. die Disziplinaroberkommission
zur Durchführung des Verfahrens über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse und Verfügungen der Disziplinarkommission.
5. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat getrennte Wahlvorschläge für die Landeslehrer an öffentlichen Schulen (§ 13 Abs. 1) und die Landeslehrer an privaten Pflichtschulen (§ 13 Abs. 2) vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Prozent der insgesamt gemäß § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein und ist nach den Wahlbezirken, der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarcommission, der Disziplinaroberkommission und nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu gliedern."
6. § 18 hat zu lauten:
"§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen."

VORBLATT

Problem:

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1984 wurde das Dienstrecht der Landeslehrer bundesgesetzlich durch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 materiell umfassend neu geregelt. Die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit der Landeslehrer ist jedoch Landes-sache.

Ziel:

Anpassung der bestehenden landesgesetzlichen Regelung an das LDG 1984 sowie genauere gesetzliche Determinierung der Beschaffenheit der Wahlvorschläge für die Wahlen der Vertreter der Landeslehrer bei den Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden.

Lösung:

Der gegenständliche Entwurf einer 1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978).

Gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen zu.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Für die Wiener Landeslehrer wurde diese Materie zuletzt durch das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBL. für Wien Nr. 4/1979, geregelt. Durch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl.Nr. 302/1984, wurde das materielle Dienstrecht der Landeslehrer mit Wirksamkeit vom 1. September 1984 neu kodifiziert und das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl.Nr. 245/1962, in der zuletzt gültigen Fassung mit 31. August 1984 außer Kraft gesetzt. Die hiedurch erforderlichen formellen Adaptionen des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1978 sollen durch die gegenständliche Novellierung vorgenommen werden, ohne das bestehende System der Kompetenzaufteilung zu verändern. Durch diese Novelle soll außerdem die Regelung über die Erstattung der Wahlvorschläge der Wählergruppen für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer in die Leistungsfeststellungskommission und -oberkommission sowie die Disziplinar-kommission und -oberkommission verdeutlicht werden. Durch die 1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 treten keine finanziellen Mehrbelastungen ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1:

Die Neufassung ersetzt die Zitierung des Landeslehrer-Dienstgesetzes durch die entsprechende Zitierung des LDG 1984 und ergänzt die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich des Aufschubs des Übertrittes eines Landeslehrers in den Ruhestand.

Zu Z 2:

Die Zitierung des Landeslehrer-Dienstgesetzes wird durch die entsprechende Zitierung des LDG 1984 ersetzt.

Zu Z 3:

Die Ergänzung stellt sicher, daß bei einer Änderung der Zuständigkeitsbereiche innerhalb der Schulaufsicht weiterhin jene gewählten Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer herangezogen werden, die entsprechend den Verhältnissen im Zeitpunkt der Wahl zuständig waren.

Zu Z 4:

Infolge der Neuregelung des Disziplinarverfahrens durch das LDG 1984 müssen die einzelnen Verfahrensakte bei gleichbleibendem Aufbau der Gliederung der Disziplinarbehörden jeder der drei Instanzen neu zugeordnet werden. Diese Zuständigkeitsregelung umfaßt sowohl das Disziplinarverfahren im eigentlichen Sinne sowie die begleitenden Verfahrenshandlungen.

Zu Z 5:

Der Entwurf enthält die gesetzliche Determinierung der Erfordernisse für die Einbringung von Wahlvorschlägen von Wählergruppen für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden in dem Sinne, daß es für jede Wählergruppe zwei nach den öffentlichen und privaten Schulen getrennte Wahlvorschläge gibt, die von mindestens einem Prozent der jeweils Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen und sich nach Wahlbezirken und Wahlkörpern aufgliedern.

Zu Z 6:

Die bisher im § 18 zusätzlich enthaltene Verordnungsermächtigung über die Überleitung der früheren Dienstbeurteilungen wurde als überholt eliminiert.

Textgegenüberstellung

alt

neu

zu Z 1:

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

- a) die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962,
- b) die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr.245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972, 306/1975, 382/1977 und 261/1978.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

- a) Ernennung,
- b) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
- c) Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes,
- d) Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,
- e) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

zu Z 2:

§ 4. (2) Zuständig sind

- a) die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 50 bis 54 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes. Betrifft ein Leistungsverfahren einen Leiter, so sind die Bestimmungen der §§ 50 bis 54 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;
- b) die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 54 c des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

zu Z 3:

(3) Die gewählten Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer müssen in den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. c, d und f dem Inspektionsbezirk des Lehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. VI Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. Ernennungen,
2. Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
3. Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
4. Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,
5. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand,
6. Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

§ 4. (2) Zuständig sind

1. die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsverfahren einen Leiter, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;
2. die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 67 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

(3) Die gewählten Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer müssen in den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. c, d und f dem Inspektionsbezirk des Lehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht. Organisatorische Änderungen der Inspektionsbezirke während der Funktionsperiode der Leistungsfeststellungskommission sind unbeachtlich.

alt
zu Z 4:

- § 9. (2) Zuständig sind
- a) der Stadtschulrat für Wien zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 - b) die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen,
 - c) die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission.

zu Z 5:

§ 15. (1) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat ihre Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke gesondert für die Leistungsfeststellungskommission, die Leistungsfeststellungsoberkommission, die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission sowie getrennt nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 vorzulegen.

zu Z 6:

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sowie über die Überleitung der nach den bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen in die Beurteilung der Leistungen entsprechend dem Landeslehrer-Dienstgesetz in der ab 1. September 1978 geltenden Fassung sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

neu

- § 9. (2) Zuständig sind
1. der Stadtschulrat für Wien
 - a) für Maßnahmen gemäß § 78 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
 - b) zur vorläufigen Suspendierung,
 - c) zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 - d) zur Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission,
 - e) zum Vollzug von Disziplinarstrafen;
 2. die Disziplinarkommission zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung in erster Instanz;
 3. die Disziplinaroberkommission zur Durchführung des Verfahrens über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse und Verfügungen der Disziplinarkommission.

§ 15. (1) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat getrennte Wahlvorschläge für die Landeslehrer an öffentlichen Schulen (§ 13 Abs. 1) und die Landeslehrer an privaten Pflichtschulen (§ 13 Abs. 2) vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Prozent der insgesamt gemäß § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein und ist nach den Wahlbezirken, der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission, der Disziplinaroberkommission und nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu gliedern.

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.